

REPBBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.140/1-1/90

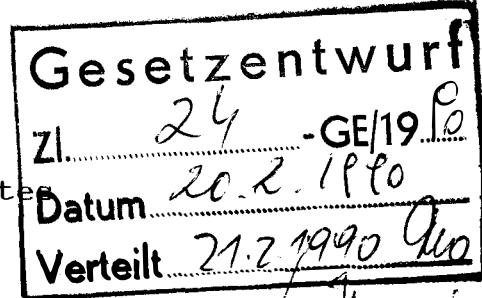
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

1010 Wien, den 16. Februar 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 71100 71100  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Dr. Ulrike WINDISCHHOFER  
Klappe 6348 Durchwahl



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. März 1990 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*F. Wirth*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.140/1-1/90

Bundesgesetz vom ..... mit  
dem das Beamten- Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle  
zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,  
BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.  
Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl.  
Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl.  
Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl.  
Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl.  
Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr. 78/1983, BGBl.  
Nr. 593/1983, BGBl. Nr. 488/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl.  
Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 115/1986, BGBl. Nr. 612/1987, BGBl.  
Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 752/1988 und BGBl. Nr. 645/1989 wird  
geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

"8. die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, leisten."

2. Im § 3 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt: "sowie die im § 2 Abs. 1 Z 8 bezeichneten Personen."

3. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck "nicht der Versicherung unterliegenden Person" durch den Ausdruck "nicht der Versicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person" ersetzt.

4. Im § 38 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450," ersetzt.

5. a) Im § 39 Abs. 1 wird der Ausdruck "die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind" durch den Ausdruck "das Lohnpfändungsgesetz 1985 entsprechend anzuwenden ist" ersetzt.

b) Im § 39 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

c) Im § 39 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

Ministerialentwurf (gescanntes Original) *Signatur* *Präsidium* 294/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

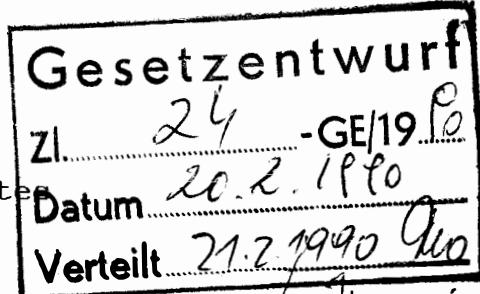
Z1.21.140/1-1/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1010 Wien, den 16. Februar 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 95 60 71100  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Dr. Ulrike WINDISCHHOFER  
Klappe 6348 Durchwahl



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeindruckt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. März 1990 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 21.140/1-1/90

Bundesgesetz vom ..... mit  
dem das Beamten- Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle  
zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,  
BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.  
Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl.  
Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl.  
Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl.  
Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl.  
Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr. 78/1983, BGBl.  
Nr. 593/1983, BGBl. Nr. 488/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl.  
Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 115/1986, BGBl. Nr. 612/1987, BGBl.  
Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 752/1988 und BGBl. Nr. 645/1989 wird  
geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

"8. die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, leisten."

2. Im § 3 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt: "sowie die im § 2 Abs. 1 Z 8 bezeichneten Personen."

3. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck "nicht der Versicherung unterliegenden Person" durch den Ausdruck "nicht der Versicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person" ersetzt.

4. Im § 38 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450," ersetzt.

5. a) Im § 39 Abs. 1 wird der Ausdruck "die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind" durch den Ausdruck "das Lohnpfändungsgesetz 1985 entsprechend anzuwenden ist" ersetzt.

b) Im § 39 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

c) Im § 39 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

6. § 43 lautet:

"Verfall von Leistungsansprüchen  
infolge Zeitablaufes

§ 43. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit."

7. Im § 51 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

8. Im § 52 Z 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

9. a) § 56 Abs. 7 lautet:

"(7) Die dauernd unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegattin (der dauernd unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte) gilt als Angehörige (Angehöriger), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind."

b) § 56 Abs. 9 lit. b lautet:

"b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder"

c) Dem § 56 Abs. 9 wird folgende lit. c angefügt:

"c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört."

10. a) Die Überschrift zu § 61 a lautet:

"Vorsorge (Gesunden) untersuchungen".

b) Im § 61 a Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck "Gesundenuntersuchung" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchung" ersetzt.

11. Im § 90 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchung" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchung" ersetzt.

12. Im § 112 Abs. 6 wird der Ausdruck "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," durch den Ausdruck "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400," ersetzt.

13. Im § 133 Abs. 5 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 4 zweiter Satz entsprechend. Ist die Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 135) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters)."

14. Dem § 135 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück."

15. § 142 Abs. 5 lautet:

"(5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 135) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen."

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung 6.

16. Im § 146 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge(Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

17. Dem § 159 a wird folgender Satz angefügt:

"Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten."

18. Nach § 159 c wird folgender § 159 d eingefügt:

"Umrechnung von ausländischen Einkünften

§ 159 d. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Jahres(Monats)durchschnittes der Mittelkurse für Devisen für die an der Wiener Börse notierten Währungen umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt."

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 30. Juni 1990 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 30. Juni 1990 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.**

**Artikel IV**

**Vollziehung**

**Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.**

**B-KUVG**

## **V o r b l a t t**

### **A. Problem und Ziel**

Rechtsbereinigungen wie im Zuge der Vorbereitung der 48. Novelle zum ASVG angekündigt wurde.

### **B. Lösung**

Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus dem Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG sowie darüberhinaus eine Bereinigung hinsichtlich der Versicherungspflicht der Zivildienstleistenden und des Angehörigenbegriffes.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

### **D. Kosten**

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES

ZL 21.140/1-1/90

### Erläuterungen

Der gleichzeitig zur Begutachtung versendete Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht vorwiegend Änderungen und Ergänzungen vor, die in erster Linie der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen. Diese Änderungen sind, nicht zuletzt um die Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften des ASVG und des B-KUVG zu wahren, auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vorzunehmen.

Folgende, im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG vorgesehene Neuformulierungen sind auch im Entwurf einer 20. Novelle zum B-KUVG zu übernehmen:

- Klarstellung der Voraussetzungen für die Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung

- Gesetzliche Ermächtigung für die Festsetzung von ~~...~~ Umrechnungskursen in Schilling

Um das Auffinden der in Betracht kommenden Erläuterungen im ASVG, die in gleicher Weise auch für die vorliegenden Änderungen im B-KUVG gelten, zu erleichtern, werden die korrespondierenden Änderungen aus den beiden Entwürfen im folgenden einander gegenübergestellt:

## B-KUVG

## ASVG

§ 8 Abs. 1	§ 21 Abs. 1
§ 38 Abs. 1 z 2	§ 98 Abs. 1 z 2
§ 39 Abs. 1, 2 und 4	§ 98 a Abs. 1, 2 und 4
§ 43	§ 102
§ 51 Abs. 1 z 1	§ 116 Abs. 1 z 1
§ 51 Abs. 2	§ 116 Abs. 2
§ 52 z 1	§ 117 z 1
§ 56 Abs. 9	§ 123 Abs. 9
§ 61 a	§ 132 b
§ 90 Abs. 2 z 2	§ 175 Abs. 2 z 2
§ 112 Abs. 6	§ 215 a Abs. 4
§ 133 Abs. 5	§ 421 Abs. 8
§ 135 Abs. 7	§ 423 Abs. 8
§ 142 Abs. 5	§ 431 Abs. 5
§ 146 Abs. 1 z 2	§ 438 Abs. 1 z 2
§ 159 a	§ 460 c
§ 159 d	§ 506 d.

Eine weitere Änderung betrifft die Beseitigung der Doppelversicherung für in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG versicherte Personen, die Zivildienst leisten.

Schließlich soll hinsichtlich der Beurteilung der Angehörigeneigenschaft einer geschiedenen Ehegattin (eines geschiedenen Ehegatten) nicht weiter auf das Verschulden, sondern auf die dauernde Unterhaltsberechtigung abgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 8 und § 3 Z 3):

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 lit. d ASVG sind Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, pflichtversichert in der Kranken- und Unfallversicherung. Infolge des Fehlens einer entsprechenden Ausnahmebestimmung entsteht für nach den Bestimmungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes Pflichtversicherte, wenn sie Zivildienst leisten, somit eine Doppelversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung.

Es scheint daher geboten, eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Unfallversicherung für den Versichertenkreis des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für die Dauer des Zivildienstes vorzusehen, zumal für eventuelle Geldleistungen aus der Krankenversicherung oder Unfallversicherung nach dem B-KUVG auf Grund der Einstellung der Bezüge keine Bemessungsgrundlage eruiert werden kann.

Zu Art. I Z 7, Z 8, Z 10, Z 11 und Z 16 (§§ 51 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 52 Z 1, 61 a, 90 Abs. 2 Z 2 und 146 Abs. 1 Z 2):

Durch die Änderung des Ausdruckes "Gesundenuntersuchung" auf "Vorsorge(Gesunden)untersuchung" soll die Zielsetzung einer solchen Untersuchung, nämlich "vorsorglich" vermeintlich Gesunde zu untersuchen, um bisher nicht bekannte Krankheitszustände aufzuspüren, bereits aus dem Begriff hervorleuchten. Das Nähere ist den Erläuterungen des Entwurfes einer 49. Novelle zum ASVG zu den §§ 31 Abs. 3

z 18, 116 Abs. 1 z 1 und Abs. 2, 117 z 1, 132 b Abs. 1, 2 und 4 bis 6, 175 Abs. 2 z 2, 351 a und 438 Abs. 1 z 2 ASVG zu entnehmen.

Zu Art. I z 9 lit. a (§ 56 Abs. 7) und Art. II:

Nach § 56 Abs. 7 B-KUVG in der derzeit geltenden Fassung gilt die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene Ehegatte) als Angehörige (Angehöriger), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Mit dem Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl. Nr. 280/1978, wurde das Institut der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55 a Ehegesetz eingeführt. Bei dieser Form der Ehescheidung wird kein Verschuldensausspruch vorgenommen, die Ehepartner müssen jedoch eine Vereinbarung über die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen treffen.

In den Fällen einer Scheidung nach § 55 a Ehegesetz ist somit eine zweifelsfreie Feststellung der Angehörigeneigenschaft nach § 56 Abs. 7 B-KUVG in der derzeit geltenden Fassung nicht möglich.

Wie die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mitgeteilt hat, führten seit kurzem unterschiedliche Rechtsmittelentscheidungen der Landeshauptmänner von Wien und Niederösterreich hinsichtlich der Angehörigeneigenschaft nach § 56 Abs. 7 B-KUVG im Falle einer einvernehmlichen Scheidung zu einer äußerst unbefriedigenden Situation.

Es wird daher vorgesehen, die Angehörigeneigenschaft nicht mehr an den Verschuldensausspruch zu knüpfen, sondern an die dauernde Unterhaltsberechtigung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten.

Durch diese Änderung soll § 56 Abs. 7 B-KUVG mit der Scheidungsreform des Ehrechtsänderungsgesetzes 1978 in Einklang gebracht und der unterhaltsrechtliche Gehalt der Angehörigeneigenschaftsregelung des § 56 B-KUVG unterstrichen werden.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind - unbeachtet der Bestimmung des Abs.2 - ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.
7. die Mitglieder der Vollzugskommissionen nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes.

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 3. Von der Unfallversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung der in § 1 Abs.1 Z.7, 12 oder 14 lit.b bezeichneten Art haben, es sei denn, daß sie gleichzeitig eine der in § 1 Abs.1 Z.8 bis 11 angeführten Funktionen ausüben.

Formalversicherung

§ 8. (1) Hat die Versicherungsanstalt bei einer nicht der Versicherung unterliegenden Person auf Grund der bei ihr vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Versicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Versicherten sechs Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind - unbeachtet der Bestimmung des Abs.2 - ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.
7. die Mitglieder der Vollzugskommissionen nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes;
- \* 8. die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBI. Nr. 187/1974, leisten.

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 3. Von der Unfallversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung der in § 1 Abs.1 Z.7, 12 oder 14 lit.b bezeichneten Art haben, es sei denn, daß sie gleichzeitig eine der in § 1 Abs.1 Z.8 bis 11 angeführten Funktionen ausüben; sowie
- \* die im § 2 Abs. 1 Z 8 bezeichneten Personen.

Formalversicherung

§ 8. (1) Hat die Versicherungsanstalt bei einer nicht der Versicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihr vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Versicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Versicherten sechs Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.

(2) und (3) unverändert.

## BKUVG - Geltende Fassung

## Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 38. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGB1.Nr.51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

## Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 39. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs.2 bis 4, nur die Rente aus der Unfallversicherung mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Die Rente aus der Unfallversicherung können nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Rentensornerzahlung (§ 46), die zu im Monat Mai bezogenen Rente aus der Unfallversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Rentensornerzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Rente gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs.1 Z.1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGB1.Nr.51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

## Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 43. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht binnen zwei Jahren

## BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

## Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 38. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGB1. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

## Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 39. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs.2 bis 4, nur die Rente aus der Unfallversicherung mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 entsprechend anzuwenden ist.

(2) Die Rente aus der Unfallversicherung können nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Rentensornerzahlung (§ 46), die zu im Monat Mai bezogenen Rente aus der Unfallversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Rentensornerzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Rente gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs.1 Z.1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

## Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 43. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren

## BKUVG - Geltende Fassung

nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hiebei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 45 auszuzahlen ist, außer Betracht zu lassen.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

### Aufgaben

§ 51. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Gesundenuntersuchungen);  
2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

### Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten: Gesundenuntersuchungen (§ 61a);

## BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

\* Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.  
\* \* \* \* \*

\* (2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht verfällt der Anspruch frhestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

\* (3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

\*

\*

\*

### Aufgaben

§ 51. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Vorsorge(Gesunden)untersuchungen);

2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

### Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten: Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§ 61a);

## BKUVG - Geltende Fassung

2. bis 4. unverändert.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise-(Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

(2) bis (4) unverändert.

## Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene Ehegatte) gilt als Angehörige (Angehöriger), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) unverändert.

b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(10) unverändert.

## Gesundenuntersuchungen

§ 61a. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist von der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Gesundenuntersuchung entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 83 Abs. 1 zu ersetzen.

## BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

2. bis 4. unverändert.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise-(Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

(2) bis (4) unverändert.

## Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die dauernd unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegattin (der dauernd unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte) gilt als Angehörige (Angehöriger), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) unverändert.

b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder

c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört.

(10) unverändert.

## Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

§ 61a. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung. Sie ist von der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Vorsorge(Gesunden)untersuchung entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 83 Abs. 1 zu ersetzen.

## Dienstunfall

§ 90. (1) unverändert.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. unverändert.

2. auf einem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 63), Zahnbehandlung (§ 69) oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung (§ 61a) und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder des Dienstgebers unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

3. bis 8. unverändert.

(3) unverändert.

## Witwen(Witwer)rente

§ 112. (1) bis (5) unverändert.

(6) Auf die Witwen(Witwer)rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärt Ehe zufließen, soweit sie einen wieder aufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965). Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwen(Witwer)rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben

## Dienstunfall

§ 90. (1) unverändert.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. unverändert.

2. auf einem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 63), Zahnbehandlung (§ 69) oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden)untersuchung (§ 61a) und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder des Dienstgebers unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

3. bis 8. unverändert.

(3) unverändert.

## Witwen(Witwer)rente

§ 112. (1) bis (5) unverändert.

(6) Auf die Witwen(Witwer)rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärt Ehe zufließen, soweit sie einen wieder aufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965). Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwen(Witwer)rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben

## BKUVG - Geltende Fassung

würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) unverändert.

## Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) bis (5) unverändert.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus seinem Amt aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen entsendet hat, für den Rest der Amts dauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu entsenden. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 4 zweiter Satz entsprechend.

## Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 135. (1) bis (6) unverändert.

## Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 142. (1) bis (4) unverändert.

(5) Den Vorsitz im Renten- und Rehabilitationsausschuß haben abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu führen.

## BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) unverändert.

## Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) bis (5) unverändert.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus seinem Amt aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen entsendet hat, für den Rest der Amts dauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu entsenden. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 4 zweiter Satz entsprechend. Ist die Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 135) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

## Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 135. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

## Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 142. (1) bis (4) unverändert.

(5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 135) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

## BKUVG - Geltende Fassung

### Gemeinsame Aufgaben des Hauptvorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Hauptvorstandes

§ 146. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der erweiterten Heilbehandlung, der Rehabilitation oder der Krankheitsverhütung dienen sollen, sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden. Das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

### Datenverarbeitung

§ 159a. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

## BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

\* (6) Den Vorsitz im Renten- und Rehabilitationsausschuß haben abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu führen.

### Gemeinsame Aufgaben des Hauptvorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Hauptvorstandes

§ 146. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der erweiterten Heilbehandlung, der Rehabilitation oder der Krankheitsverhütung dienen sollen, sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden. Das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

### Datenverarbeitung

§ 159a. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.

\* Umrechnung von ausländischen Einkünften

\* § 159 d. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Jahres(Monats)durchschnittes der Mittelkurse für Devisen

BKUVG - Geltende Fassung

BKUVG - Vorgeschlagene Fassung

- \* für die an der Wiener Börse notierten Währungen
- \* umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der
- \* letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt.